

gen die Rede. Zumeist ist nur das Ergebnis bekannt, Teile davon oder Begleitumstände¹⁶.

Ein Rat scheint stets dann gerufen worden zu sein, wenn es die Arbeitsmenge gebot oder wenn der Betreffende wegen seiner Sachkenntnis in Einzelfällen benötigt wurde. Dieser Ratsdienst „von Haus aus“ war deutlich die vorherrschende Erscheinung und für diese Stufe der Verwaltungsentwicklung charakteristisch. Die Dauer der Ratstätigkeit war verschieden; ein Turnus ließ sich nicht ermitteln. Die Räte wurden jeweils wieder angefordert. Der Art der Dienstleistung, nämlich dem vorübergehenden Erscheinen am Hof, entsprach die oft kurzfristige Dienstzeit. In raschem Wechsel traten neue Räte an die Stelle der alten. Es waren zumeist pfälzische Lehnsadlige¹⁷, vor allem eng verwandte und verschwägere Familien, die wichtige Positionen einnahmen und den maßgeblichen Einfluß ausübten; Vater und Sohn konnten im jeweiligen Amt unmittelbar aufeinander folgen¹⁸. Befähigungen und Beziehungen waren jedenfalls untrennbar miteinander verflochten. Diese Räte – meist niederadlige Ritter – vertraten, selbst wenn sie sich möglicherweise gegen ihresgleichen abschlossen, den Stand, in den sie hineingeboren waren und dem sie durch Ver-

16 Vgl. dazu BayHStA München Pfalz-Zweibrücken, Urkunden, bes. Nr. 803, 813, 832, 892.

17 Angehörige der Böchinger Linie der Herren von Zeiskam, die bereits im 15. Jahrhundert Lehensleute der Pfalzgrafen waren, sind seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts wiederholt in pfalz-zweibrückischem Dienst anzutreffen (vgl. zum folgenden ANDERMANN, Die Herren von Zeiskam, S. 50). Rudolf von Zeiskam war 1501 als herzoglicher Titularrat Amtmann zu Neukastel und hatte seit 1509 auch die Wegelnburg und den Trifels zu versehen. Werner von Zeiskam ist rund vier Jahrzehnte später als pfalz-zweibrückischer Rat, Hofmeister und Amtmann in den Ämtern Zweibrücken, Meisenheim (seit 1551) und Neukastel (1559) anzutreffen; von Neukastel aus sollte er auch noch Guttenberg, Kleeburg, Wegelnburg und Falkenburg mitverwalten. Ein dritter Angehöriger der Herren von Zeiskam – er hieß auch Rudolf – war ebenfalls Amtmann in Neukastel. Als enge Berater der Pfalzgrafen lassen sich ebenfalls Angehörige der Landschaden von Steinach nachweisen (vgl. zum folgenden LANGENDÖRFER, Die Landschaden von Steinach, S. 54-59). Christoph II. Landschad wurde 1538 von der vormundschaftlichen Regierung für Pfalzgraf Wolfgang zum Hofmeister und Amtmann von Zweibrücken (EID, Hof- und Staatsdienst, S. 205) sowie zusätzlich zu diesem Amt im Jahr 1546 noch zum Rat Wolfgangs bestellt. Christophs Sohn, Hans VI. Landschad, ist seit 1559 als Amtmann und Kanzleirat nachweisbar (ebda., S. 149). Nach dem Tod Pfalzgraf Wolfgangs war Hans VI. Landschad bis Sommer 1571 Statthalter in Zweibrücken (LA Speyer B 6, Nr. 362, fol. 16); durch die Ernennung zum Burggrafen zu Starkenburg trat er nun in kurpfälzische Dienste über. Von 1575 bis 1577 erscheint er als Hofmeister und Amtmann wieder in pfalz-zweibrückischem Dienst (EID, Hof- und Staatsdienst, S. 206). Ottheinrich Landschad, Sohn des ehemaligen kurpfälzischen Fauts zu Mosbach und obersten Rechenrats Hans IV., tritt 1586 und 1588 als Frauenzimmerhofmeister und Amtmann zu Zweibrücken auf (LA Speyer B 6, Nr. 363). Als Amtmann ist er bereits für Juli 1584 belegt (siehe dazu LANGENDÖRFER, Die Landschaden von Steinach, S. 240, Anm. 174).

18 Für diese Zeit vgl. die beiden Angehörigen der Familie Langwerth von Simmern, Nicolaus und dessen Sohn Johann, die als Kanzler unmittelbar aufeinander folgten.